



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 651 303/2- V/2/ 81 *MM*

Gesetzesbeschuß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Juni 1981, mit dem die Niederösterreichische Bauordnung 1976, LGB1. 8200-O, geändert wird

Zu GZ 72 ex 1981
vom 25. Juni 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

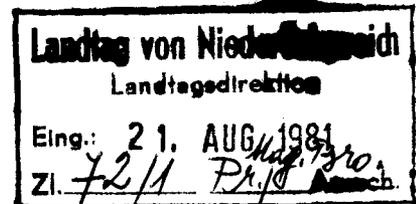
Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. August 1981 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Juni 1981, mit dem die Niederösterreichische Bauordnung 1976, LGB1.8200-O, geändert wird die für einen Einspruch gem. Art.98 B-VG offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die Bestimmung des § 99 der Niederösterreichischen Bauordnung 1976 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses stellt eine von den einheitlichen bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren abweichende landesgesetzliche Regelung dar. Sie enthält gegenüber dem Inhalt des § 8 AVG 1950 nämlich eine einschneidende Beschränkung der Parteistellung

im Verwaltungsverfahren, indem sie alle jene Personen von der Parteistellung ausschließt, die zwar möglicherweise ein rechtliches Interesse an der Sache haben, deren Grundstück aber nicht unmittelbar an das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück angrenzt. Damit führt die Regelung zu einer beträchtlichen Reduzierung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Nach Auffassung der Bundesregierung ist diese Vorschrift verfassungsrechtlich problematisch. Dies aus folgenden Erwägungen:

Gem. Art.11 Abs.2 B-VG können von den einheitlichen bundesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Die Bundesregierung vermag nicht zu erkennen, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Fall gegeben wäre. Selbst wenn die beschlossene Regelung zweckmäßig erscheint, wäre damit noch nichts für die Behauptung gewonnen, daß diese verfahrensrechtlich Abweichung zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist. Eine solche Unerlässlichkeit ist aber Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit derart abweichender landesgesetzlicher Verfahrensregelungen (vgl. dazu Verfassungsgerichtshof 23. Oktober 1980, G 38/1980).

Darüber hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 3 Abs.6:

Die Bestimmung wird verfassungskonform dahingehend interpretiert, daß diese Regelung die Einschränkungen des Betretens von Eisenbahnanlagen gem. § 43 Abs.1 des Eisenbahngesetzes 1957 unberührt läßt.

Die Bestimmung des § 3 Abs.6 ist ferner nicht ganz verständlich, weil nicht gesehen werden kann, warum die Bezirksverwaltungsbehörde der Gemeinde, die ja offensichtlich Be-

willigungswerber ist, die Erlaubnis zur Setzung behördlicher Akte, die durch die in den eigenen Wirkungsbereich fallende Erstellung eines Bebauungsplanes bedingt sind, zu erteilen hat. Abgesehen davon dürfte die gegenständliche Regelung auch einen Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bewirken, weil sie entgegen dem Verfassungsgebot des Art.118 Abs.4 B-VG die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde hinsichtlich von Maßnahmen, die im eigenen Wirkungsbereich zu setzen sind, beschneidet. Daß die gegenständliche Bewilligung als eine Aufsichtsmaßnahme zu qualifizieren ist, wird bezweifelt.

Zu § 6:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz unterschiedliche Schreibweisen für Teile von Metern enthält (z.B. "12,50 m" in Abs.3, "2,5 m" in Abs.15). Auf eine einheitliche Schreibweise wäre bei künftigen Novellierungen zu achten.

Zu § 31a:

Die Regelung trägt zwar im wesentlichen den korrespondierenden Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl.Nr.351/1980, Rechnung. Dies allerdings mit folgender Ausnahme:

Gemäß der eingangs zitierten Vereinbarung sind Außenwände generell, d.h. unabhängig davon, ob Aufenthaltsräume oder innere Verkehrsflächen dahinterliegen, mit entsprechenden K-Werten auszubilden, wenn das Gebäude Aufenthaltsräume enthält und keine Ausnahmen gem. Art.4 der Vereinbarung möglich sind.

Zu § 117:

Mangels Regelung eines besonderen Verfahrens wird davon ausgegangen, daß die Bemessung der Entschädigung für Grundabtretungen an die Gemeinde (§ 13 Abs.6 in der Fassung Art.I Z 6 des Gesetzesbeschlusses) durch die Gemeinde selbst erfolgt; derartige Grundabtretungen sind wegen der gegebenen

dauernden Vermögensverschiebung einer Enteignung gleichzuhalten, die - wie auch die Festsetzung einer Entschädigung dafür - dem Übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehört.

Gemäß § 18 Abs.2 in der Fassung Art.I Z 9 des Gesetzesbeschlusses finden die Bestimmungen des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 über das Verfahren zur Enteignung der Vorbehaltsflächen, die Bemessung der Entschädigung hierfür sowie die Aufhebung der Enteignung auf Grenzverlegungen (§ 16 des Stammgesetzes) und auf die Enteignung von Ergänzungsflächen (§ 17 des Stammgesetzes) sinngemäß Anwendung.

Demnach gilt offensichtlich in den die §§ 16 und 17 der Niederösterreichischen Bauordnung 1976 betreffenden Verfahren die im § 20 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 normierte Zuständigkeit der Landesregierung für die Entscheidung über die Enteignung bzw. für die Festsetzung der Entschädigung.

Demgegenüber obliegt der Baubehörde (d.i. nach § 116 Abs.1 des Stammgesetzes der Bürgermeister) gemäß § 16 Abs.2 die Verfügung über die Verlegung von Grundstücksgrenzen. Abgesehen von dem Widerspruch, der sich daraus zu der aus § 18 Abs.2 ableitbaren Zuständigkeitsregelung zu Gunsten der Landesregierung ergibt, müßte diese Aufgabe, weil einer Enteignungsmaßnahme gleichzusetzen, dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugerechnet werden.

Auch die im § 17 Abs.2 des Stammgesetzes normierte Befugnis der Baubehörde, den Grundeigentümer eines Nachbargrundstückes zum Erwerb einer Ergänzungsfläche zu verpflichten, stellt nach ho. Ansicht wegen des untrennbaren Zusammenhanges mit der durch diesen Erwerb bedingten Enteignung der Ergänzungsfläche eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dar.

Ebenso ist die im § 26 in der Fassung Art.I Z 24 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Duldungspflicht der Grundeigentümer wegen des dauernden Entzuges subjektiver privater Rechte als

Enteignung zu qualifizieren. Die Festsetzung einer Entschädigung hiefür, die durch die Baubehörde vorzunehmen ist, müßte deshalb als eine im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgabe angesehen werden.

Aus dieser Sicht erscheint § 117 in der Fassung Art.I Z 75 des Gesetzesbeschlusses verfassungsrechtlich problematisch, weil darin alle von der Gemeinde nach den Abschnitten II bis VIII und XI zu besorgenden Aufgaben, also auch die oben angeführten, als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden.

Zu § 120:

Gemäß § 120 Abs.1 in der Fassung Art.I Z 78 des Gesetzesbeschlusses sollen die gemäß § 5 der Bauordnung für Niederösterreich, LGB1.Nr.36 aus 1883, erlassenen Regulierungspläne unter bestimmten Voraussetzungen weitergelten. Da es sich bei diesen Regulierungsplänen um Verordnungen handelt, erscheint diese Regelung im Lichte des Art.18 Abs.2 B-VG verfassungsrechtlich problematisch, da sie einen unzulässigen Eingriff des Gesetzgebers in das Verordnungsgebungsrecht der Verwaltungsbehörden darstellt (vgl. Verfassungsgerichtshof Slg.Nr.6055/1969).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß in einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976 unrichtig zitiert wird (vgl. hiezu Art.I Z 9, 11, 51 und 66).

20. August 1981
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle



2 1. AUG. 1981

Bearb.: Beilagen
Stempel

